

## Interview

Eine Lokalzeitung kündigt die Demonstration einer Gewerkschaft in einer nach Ansicht der dafür Verantwortlichen »selektiven Weise« an. Zu dem Bericht über die Demonstration drei Tage später erscheint ein Kommentar, der nach Auffassung des zuständigen Stadtverbandes »erhebliche Vorwürfe« gegen die Gewerkschaft enthält. Der Vorsitzende des Stadtverbandes und der Lokalchef der Zeitung vereinbaren daraufhin, dass die Gewerkschaft in einem Interview ihren Standpunkt darlegen könne. Das Interview erfolgt telefonisch und wird später zwischen Interviewer und Interviewtem textlich noch einmal abgesprochen. Die Veröffentlichung tags darauf enthält entgegen der Absprache nicht denjenigen Teil, in dem der Gewerkschaftler zur Argumentation einer politischen Partei Stellung nimmt. Den Abdruck eines Leserbriefes der Gewerkschaft lehnt die Zeitung ab. (1986)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde des Stadtverbandes der Gewerkschaft in einem Punkt für begründet. Die nachträgliche Änderung eines bereits abgesprochenen Interviewtextes widerspricht den Gepflogenheiten eines fairen Journalismus, zumal sie im vorliegenden Fall keineswegs nur umbruchbedingt war. Ein inzwischen erfolgtes Angebot des Chefredakteurs, dass ein Leserbrief der Gewerkschaft doch veröffentlicht wird, wertet der Presserat als eine angemessene Form der Wiedergutmachung. Allerdings hätte der Presserat es für richtiger gehalten, wenn die Veröffentlichung des Leserbriefes in einem engeren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ereignis erfolgt wäre. (B 37/86)

**Aktenzeichen:**B 37/86

**Veröffentlicht am:** 01.01.1986

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme